

Entschädigung für die Haushaltführung

Fachtagung Fachverband Zusatzleistungen

10. November 2016

lic. iur. Sabine Tiefenbacher

Gerichtsschreiberin am Sozialversicherungsgericht des
Kantons Zürich

Art. 11 Abs. 1 ELG als gesetzliche Grundlage

lit. a

- für tatsächlich entschädigte
Haushaltführung

lit. g

- für hypothetisch erzielte
Entschädigung für
Haushaltführung

Entschädigungspflichtige Personen I

- Personen der Hausgemeinschaft, die in der EL-Berechnung nicht berücksichtigt werden

Entschädigungspflichtige Personen II

- erwerbstätige Kinder: Achtung, gegenüber Kindern in Ausbildung (Lehre) besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern
- nichterwerbstätige Kinder, wenn von ihnen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Lage eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann (z.B. IV-Rentner).
- Konkubinatspartner
- nicht aber: WG-Partner

Entschädigte Personen

- Teilinvalide
- Verwitwete ohne minderjährige Kinder
- nicht invalide Ehegatten

Höhe der Entschädigung

- Es gibt keine gesetzliche Regelung, wie sich die Höhe bemisst
- Die Höhe wird ermessensweise festgelegt, wobei den konkreten Umständen, insbesondere den wirtschaftlichen Verhältnissen der "entschädigungspflichtigen Person", Rechnung zu tragen ist.

Anrechnung der Entschädigung

- privilegiert, da die Entschädigung
Erwerbseinkommen darstellt